LANDKREIS
KARLSRUHE

Ihr Gesundheitsamt informiert

# Erteilung der Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung als Heilpraktiker beschränkt auf das Gebiet der Physiotherapie, der Podologie, der Ergotherapie und der Logopädie

## Erlaubnisverfahren

Wer die Heilkunde beschränkt auf das Gebiet der Physiotherapie, Podologie, Ergotherapie oder Logopädie ausüben will, ohne als Ärztin oder Arzt approbiert zu sein oder eine Erlaubnis im Sinne von § 2 Abs. 2 und § 10 der Bundesärzteordnung inne hat, benötigt eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 des Heilpraktikergesetzes (HeilprG). Diese Regelung gilt auch für Zahnärztinnen und Zahnärzte, die außerhalb ihres Gebietes heilkundlich tätig werden möchten.

Im Regierungsbezirk Karlsruhe ist das Landratsamt Karlsruhe – Gesundheitsamt für die Erteilung der Heilpraktikererlaubnis zuständig.

Um einen Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde beim Landratsamt Karlsruhe -Gesundheitsamt- zu stellen, muss der Antragsteller seinen ersten Wohnsitz im Regierungsbezirk Karlsruhe haben oder nachweisen, dass er sich dort als Heilpraktiker niederlassen will. Fehlt dieser Nachweis, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Hauptwohnsitz des Antragstellers.

Antragsberechtigt sind Personen, die eine Erlaubnis zum Führen der jeweiligen Berufsbezeichnung besitzen.

ⓘ **Hinweis**
Die Heilpraktikererlaubnis beschränkt auf das Gebiet der **Physiotherapie** berechtigt nicht zur Durchführung selbständiger und eigenverantwortlicher Osteopathie. Hierfür ist weiterhin die allgemeine Heilpraktikererlaubnis erforderlich.

Die relevanten Rechtsvorschriften sind:

- Heilpraktikergesetz (HeilprG)
- Erste Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz (1.HeilprGDV)
- Leitlinien zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärterinnen und -anwärtern (BMG)
- Heilpraktiker-Verwaltungsvorschrift (HP-VwV) des Sozialministeriums Baden-Württemberg.

## Antragsverfahren

Die Anmeldung zur Überprüfung erfolgt online unter

https://www.landkreis-karlsruhe.de/Service-Verwaltung/Das-Landratsamt-von-A-bis-Z/Gesundheit/Heilpraktiker/

## Erforderliche Antragsunterlagen

- Kurzgefasster Lebenslauf
- Gültiger Personalausweis (beidseitige Kopie)
- Kopie des Abschlusszeugnisses einer Hauptschule oder höheren Schule – bei einem ausländischen Schulabschluss ist der Nachweis über die Anerkennung/Gleichwertigkeit zu erbringen
- Beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses und Urkunde zum Physiotherapeuten/Podologen/Ergotherapeuten/Logopäden – bei einem ausländischen Abschluss ist der Nachweis über die Anerkennung/Gleichwertigkeit zu erbringen
- Aus- und Fortbildungsnachweise
- Ärztliches Attest, das nicht älter als 3 Monate ist, aus dem hervorgeht, dass die antragstellende Person in physischer und psychischer Hinsicht geeignet ist, die Tätigkeit eines Heilpraktikers/ einer Heilpraktikerin auszuüben
- Amtliches Führungszeugnis nach § 30a BZRG – Belegart 0 – zur Vorlage bei einer Behörde, zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als 3 Monate. Das Führungszeugnis ist an folgende Postanschrift zu adressieren:

  Landratsamt Karlsruhe – Gesundheitsamt
  Sachgebiet Heilpraktiker
  Kriegsstraße 100
  76133 Karlsruhe.

  Die Voraussetzungen nach § 30a Abs. 1 BZRG liegen vor, siehe Ziffer 4.2 d) der HP-VwV. Dieses Infoschreiben kann bei der Beantragung des Führungszeugnisses vorgelegt werden.

Bitte senden Sie Ihre Antragsunterlagen nicht geklammert, nicht in Klarsichthüllen oder Ordnern ein.

## Kenntnisüberprüfung

Die Kenntnisüberprüfung dient dazu, die Eignung des Antragstellers für die Ausübung der Heilkunde zu prüfen. Sie soll sicherstellen, dass von ihm keine Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung im Allgemeinen oder für die Patienten im Besonderen ausgeht. Antragsteller müssen die Grenzen ihrer Kompetenzen klar erkennen und sich der Risiken bewusst sein.

Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis ist die Vollendung des 25. Lebensjahres und die Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten der Antragstellerin oder des Antragstellers durch das Landratsamt Karlsruhe – Gesundheitsamt.

Die Überprüfungen werden ausschließlich mündlich-praktisch durchgeführt und finden i. d. R. im Frühjahr und Herbst statt. Die Einladung hierzu wird spätestens drei Wochen vor dem Termin versendet. Jeder Antragsteller kann die Kenntnisüberprüfung in Baden-Württemberg höchstens dreimal wiederholen. Dabei ist unerheblich, welcher Teil der Kenntnisüberprüfung innerhalb eines Versuches nicht bestanden worden ist. Auch nicht erfolgreiche Überprüfungen aus anderen Bundesländern werden angerechnet, wenn in diesem Bundesland die Wiederholungsmöglichkeiten begrenzt sind.

Inhalt der Überprüfung sind die Vorgaben der Bundesleitlinien zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärterinnen und -anwärtern (Nr. 1), die sich auf die sektorale Heilpraktikererlaubnis beziehen. Es ist festzustellen, ob die antragstellende Person

- ausreichende Kenntnisse über die Abgrenzung heilkundlicher Tätigkeit, insbesondere auf dem beabsichtigten Tätigkeitsgebiet, gegenüber der den Ärztinnen und Ärzten und den allgemein als Heilpraktikerin oder Heilpraktiker tätigen Personen vorbehaltenen heilkundlichen Behandlungen besitzt,
- ausreichende Kenntnisse in Berufs- und Gesetzeskunde einschließlich der rechtlichen Grenzen der nichtärztlichen Ausübung der Heilkunde hat und
- bei typischen Beschwerdebildern aus dem Bereich des beabsichtigten Tätigkeitsbereichs in der Lage ist, unter Berücksichtigung differentialdiagnostischer Erwägungen eine (Erst-)Diagnose zu erstellen und dabei zu erkennen, ob und wieweit zur näheren Abklärung weitere Untersuchungen oder bestimmte diagnostische Verfahren erforderlich sind, für die die Patientin oder der Patient an eine Ärztin oder einen Arzt zu verweisen ist.

## Anzeigeobliegenheiten

Personen, die eine Heilpraktikererlaubnis beschränkt auf das Gebiet der Physiotherapie/Podologie/Ergotherapie/Logopädie besitzen und nach § 1 Absatz 1 des Heilpraktikergesetzes Heilkunde ausüben wollen, sollen den für den Tätigkeitsort örtlich zuständigen unteren Gesundheitsbehörden (Gesundheitsämtern) die Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz und einen Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung nach § 4 Absatz 3 des Baden-Württembergischen Patientenmobilitätsgesetzes vom 25. November 2014 (GBl. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung vorlegen sowie die Praxisanschrift, das Tätigkeitsspektrum und den Beginn und das Ende der Tätigkeit anzeigen.

## Gebührenaufstellung (Gebührenverordnung LRA Karlsruhe)

**(Änderungen vorbehalten)**

| | |
|---|---|
| Mündliche Kenntnisüberprüfung: | 534,00 € |
| Erlaubniserteilung: | 200,00 € |
| Ablehnungsverfügung: | 237,00 € |
| Antragsrücknahme: | 65,00 € |
| Terminverschiebung/Terminabsage: | 86,00 € |
| Unentschuldigtes Fernbleiben: | 534,00 € |

Zahlungen sind erst nach entsprechender Zahlungsaufforderung zu leisten.

Dieses Dokument bietet einen Überblick über das Antrags- und Erlaubnisverfahren zum Heilpraktiker beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie im Regierungsbezirk Karlsruhe. Alle interessierten Personen sollten die einzelnen Schritte sowie die rechtlichen Grundlagen sorgfältig beachten. Bei weiteren Fragen empfiehlt es sich, direkt mit uns in Kontakt zu treten.

**Ansprechpartner/-in:**
Holger Hlavac
Andrea Liebel
Tel.: 0721 936 - 99 250 (Mo, Mi und Fr von 09:00 bis 12:00 Uhr und Do von 14:00 bis 16:00 Uhr)
E-Mail: heilpraktiker@landratsamt-karlsruhe.de